

Kriminelle Karrieren Jugendlicher in einem Armengetto

Henner Hess

Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Dieser Beitrag zur Jugendkriminalität versucht, die Sichtweise der Selektions- und Stigmatisierungstheorie mit älteren ätiologischen Ansätzen zu verbinden. Als integrierendes Konzept dient der Begriff der kriminellen Karriere. Das Belegmaterial stammt aus der empirischen Untersuchung eines slumartigen Wohngebiets.

Das Konzept der kriminellen Karriere ist als Ordnungskategorie gut dazu geeignet, ätiologische Erklärungsansätze der traditionellen Kriminologie zu verbinden mit den Ergebnissen neuerer Forschungen zur Selektions- und Stigmatisierungswirkung des Handelns definierender und sanktionierender Instanzen (Schule, Jugendamt, Heim, Polizei, Gericht). Zwar kann der Gegensatz der beiden Richtungen, die manchmal in unnötiger Polarisierung – jede für sich verabsolutiert – einander gegenübergestellt werden, nur in einer gesamtgesellschaftlichen Theorie aufgehoben werden; und diese Aufgabe bleibt noch zu leisten. Aber mit Hilfe des Konzepts der kriminellen Karriere kann man immerhin versuchen, die sozialpsychologischen Aspekte der beiden Forschungsansätze, d. h. ihren jeweiligen Blick auf die individuelle Biographie, zu integrieren (für einen ähnlichen, in der deutschen Literatur noch seltenen Ansatz vgl. Quensel 1970). Der Verständigung darüber sollen die folgenden Notizen dienen. Sie beschränken sich allerdings auf die Wiedergabe typischer Abläufe, oder besser: einiger Charakteristika typischer Abläufe, in einem bestimmten Milieu, wobei das Belegmaterial nur illustrativ gebraucht wird.

Dieses Material stammt aus der breiter angelegten empirischen Untersuchung eines Wohnviertels mit slum- und gettoartigen Zügen, das am Rande einer süddeutschen Großstadt zwischen Bahnanlagen, Fabriken und Lagerplätzen etwa 400 Menschen beherbergt, hier Grenzgewannssiedlung genannt (vgl. Hess u. a. 1973). Die Grenzgewannssiedlung ist

kein ausgesprochenes Obdachlosenquartier, sondern eher ein gewachsener Slum; die Häuser sind zwar Eigentum der Kommune, die Bewohner haben jedoch einen Mietvertrag. Das entscheidende Merkmal des Viertels ist die Armut der Bevölkerung, die über Generationen hin reproduziert wird. Zu wesentlichen Stationen der Reproduktion werden dabei der Mißerfolg in der Schule, die Einweisung in ein Erziehungsheim, die abgebrochene Berufsausbildung und die frühe, durch ungewollte Schwangerschaften forcierte Familiengründung. In dem überdurchschnittlich hohen Prozentsatz der Nichterwerbstätigen (Grenzwannsiedlung: 66,9 %; Bundesdurchschnitt: 51,8 %; vgl. Claessens u. a. 1968, S. 155) drückt sich sowohl die hohe Kinderzahl (im Durchschnitt 4,3 je Haushalt) wie auch der große Anteil (rund 40 %) als lumpenproletarisch zu klassifizierender Familien aus, d. h. solcher Familien, die dauernd nur von Sozialhilfe und/oder von ausgesprochen unregelmäßiger Beschäftigung leben. Von den Erwerbspersonen verdienen die meisten Männer und Frauen ihr Brot in untergeordneten Anlern- und Handlangerberufen, etwa als Bauhilfsarbeiter, Lagerarbeiter, Gartenarbeiter, Müllfahrer, Kohlenträger, Hilfstankwarte, Gepäckträger, Putzfrauen, Küchenhilfen, zum Teil aber auch als regelmäßig beschäftigte Industrie- und sogar als Facharbeiter. Dazu kommen noch einige selbständige Zigeuner, meist Kleinhändler und Musiker mit einem besonders unsteten Einkommen. Von den untersuchten Haushalten haben 68 % verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Haushalten in der gleichen Siedlung, dabei ist die Verwandtschaft sekundär und eingebettet in die für ein solches Wohngebiet wichtigste soziale Beziehung: die Nachbarschaft. Dem reichen Geflecht der Binnenkontakte entspricht eine weitgehende Isolierung nach außen. Wo verwandtschaftliche und freundschaftliche Bande überhaupt über die Grenze der Siedlung hinaus unterhalten werden, handelt es sich charakteristischerweise fast ausschließlich um solche zu Bewohnern anderer slumartiger Bezirke. Sachorientierte, sekundärgruppenhafte Beziehungen zu Behörden, Vereinen, Parteien, Kirchen usw. sind unterentwickelt, die geographische Mobilität ist auf ein Minimum beschränkt.

Zur Kriminalität läßt sich sagen, daß die Bevölkerung der Grenzwannsiedlung zwar eine weit überdurchschnittliche Delinquenzbelastung aufzuweisen hat: Bei den Männern liegt der Anteil der Vorbestraften mit rund 46 % mindestens doppelt so hoch wie in der männlichen Gesamtbevölkerung, wo er über 20 % beträgt (vgl. für eine dahingehende Schätzung: Brauneck 1965, S. 24). Doch ist dabei festzustellen, daß die erfaßten Straftaten des untersuchten Personenkrei-

ses — ebenso wie die auf verschiedenen Wegen erschließbaren, offiziell nicht erfaßten Delikte — zum allergrößten Teil der Kleinkriminalität zuzurechnen sind, daß Fälle von mittelschwerer Kriminalität nur ausnahmsweise vorkommen und daß Schwere Kriminalität überhaupt gänzlich fehlt. Die Länge der Strafliste steht oft in geradezu umgekehrtem Verhältnis zum Schweregrad der Delikte.

(Die statistischen Angaben beziehen sich auf die Auswertung von 124 Straflisten, die ca. 400 Einzeldelikte auswiesen, in den meisten Fällen wurden auch die dazugehörigen Strafakten, in 45 Fällen auch Erziehungskarteien konsultiert. Dem deskriptiven Text liegen eine Fülle von Akten des Sozial- und Jugendamtes, von in Befragungen, Tiefeninterviews und Beobachtungen gewonnenen Daten zugrunde.)

Natürlich ist eine Integration der beiden für eine kriminelle Karriere relevanten Aspekte schwierig. Die aus der spezifischen Sozialisation, den ökonomischen Zwängen und der Schwäche der sozialen Kontrolle resultierenden kriminogenen Faktoren auf der einen, die Einflüsse der Sanktionsinstanzen auf der anderen Seite, die die hohe Delinquenzbelastung nicht nur in der Grenzgewannsiedlung, sondern in der Unterschicht allgemein hervorbringen, müssen in ihrem Zusammenspiel begriffen werden, auch wenn sie in der analytischen Darstellung eher wie zwei gesondert wirkende Variablen erscheinen. Nur einer Darstellungsweise, die ihren Ansatzpunkt mehrfach wechselt und vielleicht sogar etwas sprunghaft erscheinen mag, kann es gelingen, dieses Zusammenspiel zweier Faktorengruppen in ihrer wechselseitigen Durchdringung deutlich zu machen.

Die ersten Auffälligkeiten, die ersten amtlich registrierten Fälle von kindlicher Verwahrlosung und kindlicher Delinquenz ergeben sich ganz natürlich aus dem Ablauf abenteuerlicher Spiele und ebenso natürlich aus der Situation der Entbehrung. Das Akten- und Interviewmaterial zeigt deutlich, daß es nicht nötig ist, psychische Störungen zur Erklärung solchen Verhaltens zu bemühen oder eine besondere kriminelle Motivation anzunehmen. Die Wohnungen sind klein und eng; wenn es das Wetter irgend zuläßt, drängen die Kinder ins Freie. Spielplätze gibt es nicht, auch keinen Wald: die Kinder spielen auf der Straße und dringen schließlich in das Industriegelände, auf die Bahnanlagen, in die Gärten und Felder der Umgebung vor. Was für die Kinder Spiel ist, Abenteuer, Entdeckerfreude, das sind den Besitzern und Hütern dieser Bereiche unbefugte Aufenthalte, Übertretungen, Sachbeschädigungen und Diebstähle. Eine Fürsorgerin schreibt: „Die drei Brüder W. und die zwei Brüder V. zerstörten beim

Spiel auf Werksgelände Fensterscheiben und Fabrikationserzeugnisse. Sämtliche Kinder sind Hilfsschüler, es fehlen ihnen die sittlich-ethischen Grundzüge, um ihr Tun einsehen zu können. Die Kinder spielen hauptsächlich Cowboy und überbieten sich gegenseitig an Übermut und Waghalsigkeit und wollen in allen Situationen den sogenannten starken Mann und Helden zeigen, auch in der Zerstörung.“ Die Männlichkeitswerte, die das Verhalten der Kinder und Jugendlichen aus der Unterschicht bestimmen, werden in diesem Bericht zwar mit einem negativen Akzent versehen: den Jungen fehlen die „sittlich-ethischen Grundzüge“, aber es kommt doch auch zum Ausdruck, daß ihr Verhalten eigentlich den Rahmen dessen, was unter den gegebenen Umständen zu erwarten ist, nicht überschreitet. Für die Kinder ist das Delikt oft nichts anderes als eine Mutprobe oder eine sportliche Leistung: „Dieter und Roland R. stahlen aus dem Neubau ein Stahlbandmaß und ein Doppelmetermaß im Wert von 35 DM, wobei sie eine 2,80 m hohe Mauer überstiegen. Der 12jährige Dieter gab nach entsprechender Belehrung die vorliegende Straftat bereitwillig zu und fühlte sich bei der Einvernahme in kindlicher Freude als der Held des Tages.“ Andere Verfehlungen, in denen die Bereicherungsabsicht stärker hervortritt, entspringen offenkundig der Entbehrung. Das heißt natürlich nicht, daß Entbehrung immer zu Kriminalität führe oder alle Kriminalität sich aus der Situation der Entbehrung erklären ließe. Es heißt aber, daß der Versuch, physische und psychische Entbehrungen und Einschränkungen aufzuheben, den Bruch entgegenstehender Normen nahelegt. Im Grunde sind nicht die kompensierende Reaktion und der Normbruch in ihrem Gefolge, sondern ist Konformität mit Normen, die Einschränkungen absichern, soziologischer und psychologischer Erklärungen bedürftig. Ein 10jähriger Junge stiehlt z. B. ein Fahrrad, das an einem Fabrikator abgestellt war, und fährt mit seinem Bruder in ein benachbartes Wohnviertel, wo dieser ebenfalls ein Rad von einer Hauswand nimmt. Der Fürsorger kommentiert: „Die Kinder hatten immer nur das Lebensnotwendigste. Spielzeuge, Autos und Roller, wie sie andere Kinder haben, hatten sie nie.“ Oder: „Der 13jährige Willi und der 11jährige Adolf D. versuchten im Schlachthof in einem Raum der Eier- und Geflügelverwertung zwei Hähnchen zu stehlen. Sie hatten Freibankfleisch kaufen sollen. Sie wurden von einem Metzger bei dem versuchten Diebstahl ertappt und der Polizei übergeben.“ Die Strafanzeige gegen einen 13jährigen Jungen enthält unter anderem die folgenden Angaben: „Am 17. Juli gegen 18.30 Uhr hat der strafunmündige Schüler Edmund D. beim Schwimmbad an der Tiergartenstraße ein Herrensportrad entwendet. Anzeiger ist der Va-

ter des Geschädigten, eines 11jährigen Jungen, Pfarrer H. Der bestohlene Junge erkannte zwei Tage später den Dieb mit seinem Fahrrad am Schwimmbad und konnte ihn mit Freunden festhalten, bis die Polizei eintraf. Edmund D. sagt dazu aus: „Ich fuhr mit der Straßenbahn und dem Bus ins Schwimmbad, die Fahrt hat 30 Pfennig, der Eintritt 50 Pfennig gekostet. Ich hatte dann noch etwa eine Mark. Im Schwimmbad habe ich mir dafür etwas zum Essen gekauft. Ich hatte dann kein Geld mehr . . . Ich habe das Rad genommen und bin heimgefahren. Etwas Angst hatte ich dabei. Daheim stellte ich das Rad in der Nähe der Wohnung ab. Gestern fuhr ich mit dem Rad zur Schule.“

Schon die Tatsache, daß man hier solche Beispiele überhaupt zitieren kann, muß zu einer ersten Reflexion über den Einfluß der Sanktionsinstanzen veranlassen. Denn die Beispiele stammen ja aus amtlichen Akten, und schon das Vorhandensein dieser Akten wirkt sich als diskriminierendes Moment aus. Weit häufiger als für andere Kinder existieren sie für Kinder aus der unteren Unterschicht schon von Geburt an, sei es wegen ihrer Unehelichkeit, die zur Errichtung einer Amtsvormundschaft führte, sei es wegen der Sozialhilfebedürftigkeit ihrer Eltern. Wo aber eine solche Akte existiert, werden Berichte gefordert und leicht in ein von Vorurteilen bestimmtes Konzept integriert. Das Verhalten dieser Kinder wird zum Gegenstand amtlicher Überwachung, die ihren Weg verfolgt, ehe dieser überhaupt durch eigene Entscheidungen bestimmt sein könnte. Handlungsweisen, die in einem bestimmten Alter fast als normal zu bezeichnen sind, werden bei ihnen mit besonderem Argwohn erwartet und sofort registriert. Langsam sammeln sich auf diese Weise in der Akte eines Kindes aus der Grenzgewannsiedlung nicht nur Fälle von Delinquenz in strafunmündigem Alter, sondern auch all jene Merkmale, die das kriminelle Stereotyp ausmachen, das in den pragmatischen Deviationstheorien der Öffentlichkeit wie der Verfolgungsinstanzen eine so große Rolle spielt: Delinquenzbelastung der Eltern oder Geschwister (so folgt etwa in der oben zitierten Akte des kleinen Fahrraddiebes auf die Diebstahlsmeldung gleich die Abschrift eines Polizeiberichts über eine Schlägerei des Vaters), Unehelichkeit, psychische Auffälligkeiten wie Bettnässen oder Aggressivität, niedrige Intelligenz, unregelmäßiger Schulbesuch, mangelnde Leistungsmotivation, Ungepflegtheit des Äußeren und alle sonstigen Erscheinungsformen von Verwahrlosung.

Verwahrlosung und frühe Delinquenz sind es in erster Linie, die bei Kindern aus einer sozial deklassierten Schicht die Ein-

weisung in ein Heim nach sich ziehen. Der Aufenthalt dort führt wiederum zu einer verschärften Überwachung. Man lauert auf die geringsten Verfehlungen, und diese werden so gleich wieder in den Akten festgehalten. So erhielt z. B. das Jugendamt aus einem katholischen Heim folgende Mitteilung über einen 6jährigen Jungen: „Meist hat Kurt kein Taschentuch bei sich, aber die Taschen voll Krust zum Spielen. Den sucht er überall zusammen. Er sammelte 244 Vogelfedern. Von Spaziergängen bringt er immer Blumen mit und setzt sie in den Garten, auch wenn es Unkraut ist. Was Kurt sieht und was ihm gefällt, läßt er mitlaufen, sei es Geld, Süßigkeiten oder Spielsachen. Als er vor kurzem in einer anderen Klasse beim Filmsehen war, ließ er beim Weggehen auf dem Tischchen in der Ecke unbemerkt Bonbons in der Tasche verschwinden. Auf das Woher befragt, kommt bei allem prompt die Antwort: Gefunden!“ Das Heim übt aber nicht nur eine lückenlose Überwachung aus, sondern die dort herrschenden Zustände werden auch wieder zur Ursache erneuter Delinquenz: „Bei Karl-Heinz erregt weniger seine Arbeitseinsatzfähigkeit bei der Feldarbeit als vielmehr seine moralische Minderwertigkeit Besorgnis. Vor einiger Zeit ging er flüchtig und hat dabei mal wieder einen Diebstahl begangen, nämlich ein Fahrrad entwendet. Er markierte den guten und besserungswilligen Jüngling, und eines Tages flog er aus, um noch am gleichen Tage kriminell zu werden. Er erhielt dafür vier Wochen Jugendarrest.“ Fluchtpläne sind nicht selten mit Phantasien über ein künftiges Leben als Dieb und Räuber verquickt, und nach einer Entweichung aus dem Heim führt die Notwendigkeit, sich verborgen zu halten und sich nach Hause durchzuschlagen, auch tatsächlich sehr oft zu Straftaten.

Ich möchte noch einmal hervorheben, daß es sich bei den bisher aus den Akten zitierten Vorfällen meist um Bagatelldelikte handelt, die wegen ihrer Geringfügigkeit oder wegen der Strafunmündigkeit der Täter oft strafrechtlich nicht verfolgt wurden. Zum Teil ist nur ein Deliktsverdacht notiert; aber schon eine solche Notiz kann, in den Akten verewigt, ihre Wirkung haben. Den Akten eines heute 15jährigen Jungen entnehme ich ein Beispiel: Im Alter von 11 Jahren kam der Junge zusammen mit zwei Gleichaltrigen aus der Grenzgewannssiedlung nur deshalb wegen Fischwilderei zur Anzeige, weil ein älterer Mann die am Flußufer angelnden Kinder — unbegründet, wie sich herausstellte — verdächtigte, sein Fahrrad gestohlen zu haben, und die Polizei herbeirief. Anzeichen von Familienverwahrlosung, unregelmäßiger Schulbesuch, Bagatelldelikte, unbegründeter, aber doch schriftlich

fixierter Deliktsverdacht: all das mischt sich zu einem geschlossenen Eindruck. Im Falle eines späteren Strafverfahrens kann dann das Jugendamt dem Gericht einen Jugendgerichtshilfebericht mit einer ganzen Sammlung von Merkmalen des kriminellen Stereotyps vorlegen (vgl. Brusten u. a. 1972). Und das Gericht sieht in solchen Fällen seine Erziehungsaufgabe meist in strengen Maßregeln. Das heißt aber: In den gesellschaftlichen Institutionen, in denen bei der Rechtssanktionierung aus der Zahl aller Abweichler die Gruppe derjenigen ausgewählt wird, die durch Verfolgung zu kriminellen gestempelt werden, trifft die bevorzugte Auswahl solche Personen, die als Merkmalsträger in dem erläuterten Sinne auffallen.

Ich komme auf diese Problematik zurück, möchte mich aber zunächst noch einmal dem anderen Aspekt der kriminellen Karriere zuwenden und untersuchen, unter welchen Umständen in der Grenzgewannsiedlung überhaupt spätere Straftaten begangen werden. Während in der Mittelschicht und auch in der Arbeiterschaft der Jugendliche und Jungerwachsene im Laufe seiner Entwicklung nach und nach neue Positionen einnimmt und Rollen ausfüllt, die ihn zu einem bestimmten „normalen“ und „legalen“ Verhalten verpflichten (zur Diskussion dieser wichtigen Tatsache vgl. Becker 1960 und 1966; Goffman 1961), entfällt für den Jugendlichen und Jungerwachsenen der Grenzgewannsiedlung dieses Moment sozialer Kontrolle weitgehend. Die Drohung, bei nonkonformem Verhalten angestrebte Positionen in Schule und Beruf sich zu versperren oder schon erreichte zu verlieren, kann den nicht schrecken, dem solche Positionen von vornherein unzugänglich erscheinen und für den sie auch, zumindest teilweise, unzugänglich bleiben. Auch der von den Primärgruppen ausgehende Konformitätsdruck verpflichtet weniger als anderswo zu gesetzestreuem Verhalten. Delinquenz führt nicht zum Bruch mit der eigenen Familie, und Vorstrafen beeinflussen nur selten die Beziehungen zum Sexualpartner, zur Frau oder zur Schwiegerfamilie. Das gilt besonders für Jugendliche und Jungerwachsene. In späteren Jahren gewinnt die Sicherheit des Arbeitsplatzes doch an Bedeutung, ebenso der Wunsch, in einigen anderen Rollen, vor allem als Familienvater, ein minimales Prestige aufrecht zu erhalten. Das führt in der Grenzgewannsiedlung nicht anders als in der Gesamtbevölkerung der BRD zu einem allmählichen Rückgang der Kriminalität, wenn erst einmal der im Heranwachsenden- und Jungerwachsenenalter liegende Gipfelpunkt überschritten ist.

Vor allem die Minderjährigen und die Jungerwachsenen finden also ein Milieu, das sie weitgehend gewähren läßt. Ich stütze mich bei dieser Aussage hauptsächlich auf eigene Beobachtungen, möchte aber auch einige Beispiele anführen, die zeigen, wie die Fürsorgeberichte das Faktum widerspiegeln. Da heißt es etwa: „Hans H. ist zwölfmal vorbestraft wegen wiederholten Diebstahls, Körperverletzung, Widerstands in Trunkenheit, Beleidigung und Hausfriedensbruchs. Die Frau erkennt jedoch in ihrer einfachen und primitiven Art an den Vorstrafen des Ehemannes keinen Mangel.“ Oder: „Wenn er so viel herumstreunt, kommt der Junge auf unrechte Gedanken, er ‚organisiert‘ z. B. Fahrräder. Die Mutter wußte von den Fahrrädern, hielt es aber nicht für erforderlich, sich über deren Herkunft zu vergewissern.“ Oder: „Die Kinder unternehmen Streifzüge mit anderen Jungen aus der Straße und bringen gestohlenen Rhabarber mit nach Hause. Die Eltern fragen nicht nach dem Woher und essen ihn auf. Eine Nachbarin teilte mir mit, daß einer der Buben im Schwimmbad einen Geldbeutel gefunden habe. Das Geld sei zum Schuhkauf verwendet worden.“ Aus diesen Beispielen wird gleichzeitig ersichtlich, auf welch simple Tatsache die mangelnde soziale Kontrolle in bezug auf Eigentumsdelikte zurückzuführen ist: auf die Armut.

In der Assoziation mit Gleichaltrigen, die in der Nachbarschaft und in der gleichen Situation leben, lernt der in der Siedlung Aufwachsende hingegen, sein Handeln an einer Reihe von subkulturellen Normen auszurichten (Männlichkeit, Mut, Kameradschaft, Geschicklichkeit bei der ‚Beschaffung‘ erwünschter Dinge). Er erwirbt in diesem Umgang Motivationen und technische Fertigkeiten und entwickelt eine entsprechende, wenn auch nur sehr rudimentäre Ideologie. Die Auswertung der Straftaten ergibt einen sehr hohen Anteil gemeinschaftlich, jedoch mit oft wechselnden Mittätern und nicht etwa durch fest organisierte Banden begangener Delikte. Rechnet man zu den gemeinschaftlich begangenen Straftaten auch die Begehungsweisen der Anstiftung, der Beihilfe und der Ermächtigung (zum Fahren ohne Führerschein), so ergibt sich eine Gesamtzahl von 93 (d. h. 23 %) gemeinschaftlich begangener Verbrechen und Vergehen. Hierzu gehören 63 % aller Diebstähle und 26 % aller vorsätzlichen Körperverletzungen. Dabei läuft der Druck der peer group nicht nur über positive Sanktionen für erwartungsgemäßes Verhalten, sondern auch über negative Reaktionen auf das Gegenteil. Ein schönes Beispiel berichtet von einem 13jährigen Jungen: „Zusammen mit Dieter und Wolfgang W. hat Roland mehrmals Diebstähle aus Mänteln in der Schule begangen. Die

Lehrerin erklärte mir, daß Roland auch heute von Dieter W. aufgefordert wurde, er solle mit ihm wieder die Taschen aussuchen. Als er sich dem W. gegenüber äußerte, er werde dies nicht mehr tun, hat dieser ihm mit Schlägen gedroht.“ Von all dem abgesehen, liefert das Milieu auch wichtige Kenntnisse über die Lage und Zugänglichkeit potentiellen Diebesgutes sowie über dessen Verwertungsmöglichkeiten, wenn es nicht, was allerdings meist der Fall ist, zum direkten Konsum bestimmt ist.

Von großer Bedeutung für die Kontinuität einer kriminellen Karriere ist natürlich auch der Erfolg erster und weiterer Straftaten, auch wenn diese nur zu kurzfristigem Gewinn führen. Im allgemeinen werden diejenigen, die die Erfahrung des Erfolgs gemacht haben, ein bleibendes Interesse am Verbrechen entwickeln. Lange Straflisten widerlegen diese Behauptung nicht, denn sie schließen ja die Wahrscheinlichkeit einer größeren Zahl unentdeckter Taten keineswegs aus. Zudem werden die Strafen von manchen leichter verarbeitet als von anderen. Dieses Moment trägt zur Erklärung der Tatsache bei, daß sich ja durchaus nicht bei allen Jugendlichen der Grenzgewannsiedlung delinquentes Handeln zu einer kriminellen Karriere verdichtet – wenn wohl auch alle einmal mehr oder minder schwerwiegende Straftaten begehen. Ich möchte nicht dahingehend mißverstanden werden, daß die geschilderten Umweltbedingungen die Betroffenen zwingend zu kriminellem Tun determinierten (vgl. für die Frage der Wahlmöglichkeit, der individuellen Entscheidung an jedem Punkt einer kriminellen Karriere, vor allem Matza 1964 und 1969; weiterhin Buchholz u. a. 1966), weise in diesem Zusammenhang auch nochmals darauf hin, daß es in der Grenzgewannsiedlung keine schwere Kriminalität und auch keine einigermaßen entwickelten kriminellen Organisationen gibt. Ich will lediglich festhalten, daß es in einem Milieu mit schwach ausgebildeter sozialer Kontrolle einerseits und vielfältigen Möglichkeiten des Erlernens abweichender Verhaltensweisen andererseits wenig Hindernisse gibt, die dem Ausagieren kriminalisierter Verhaltensmöglichkeiten entgegenstehen, kriminalisierter Verhaltensmöglichkeiten, die auch anderswo gesehen, gedanklich durchgespielt, aber eben nicht immer in gleichem Maße realisiert werden. Zudem sind auch entsprechende Impulse, Antriebe, Motivationen in der Grenzgewannsiedlung, beruhend auf der wirtschaftlichen Not und dem frustrationsbedingten Aggressivitätsüberschuß, besonders häufig.

Bei den Aggressionsdelikten spielt der Alkohol eine große Rolle. Stärkerer Alkoholeinfluß war in 72 der ausgewerteten

400 Fälle ersichtlich. Dabei handelte es sich überwiegend um Gewaltdelikte und um Verkehrsstraftaten, aber auch um eine größere Zahl von gemeinschaftlich begangenen Diebstählen und um zahlreiche Fälle von Hausfriedensbruch in Gaststätten, in denen sich der betrunkene Gast der Aufforderung des Inhabers, sein Lokal zu verlassen, widersetzte. Auch beim Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt war fast stets Alkohol im Spiel. Derartige Aggressionsentladungen sind die unmittelbar einfühlbare Folge eines unablässigen Frustrationsdrucks, der im Arbeitsverhältnis, in der Enge der Wohnung und in den ständigen finanziellen Sorgen seinen Ursprung hat.¹ Zusammenfassend ist festzustellen, daß sozial Deklassierte wie die Bewohner der Grenzgewannssiedlung, die hier aber für weite Kreise der Unterschicht stehen können, aufgrund ihrer ökonomischen Notlage und aufgrund einer in ihrem Milieu schwächeren informellen sozialen Kontrolle (die staatliche, formelle ist dagegen verschärft) zumindest für die Eigentums- und Gewaltkriminalität anfälliger, d. h. in gewisser Weise prädisponiert sind. Theoretikern, die ihre höhere Delinquenzbelastungsquote ausschließlich auf Selektion und Stigmatisierung zurückführen wollen, ist also nicht zuzustimmen.² Dennoch – und damit nehme ich den zweiten Aspekt der Betrachtung wieder auf – tragen eine schärfere offizielle Überwachung von Angehörigen der Unterschicht, eine größere Anzeigebereitschaft ihnen gegenüber und die besondere Härte der sie treffenden Strafsanktionen wesentlich dazu bei, sie in die kriminelle Rolle zu drängen und dort festzuhalten und damit ihre Überrepräsentierung in der amtlichen Statistik hervorzubringen.

Ebenso wie bei den Kindern, deren delinquente Handlungen sich aus dem Spiel, aus übermütigem Expansionsdrang und aus der Eroberung fremden Terrains ergaben, steht auch bei den Jugendlichen und Erwachsenen vor dem Delikt durchaus nicht immer ein klarer Vorsatz. Auch bei ihnen ist die kriminelle Handlung nicht eine in sich abgeschlossene Entität, sondern Teil eines umfassenderen Handlungsablaufs. Im Zuge eines an sich harmlosen Unternehmens ist man manchmal – und vor allem unter Alkoholeinfluß – bereit, ein Risiko einzugehen, und die Übergänge von legalen zu illegalen Aktionen sind dabei durchaus fließend. Bei einem Spaziergang durch die Felder werden, ganz nebenbei, Kirschen gepflückt oder Krautköpfe abgerissen, sogleich verzehrt oder auch mitgenommen, ein Wortwechsel geht in eine Schlägerei über, und leichthin, jedenfalls nicht in böser Absicht getätigter Abzahlungskauf gerät schließlich zu Betrug und Unterschlagung. Das schließt nicht aus, daß es in vielen anderen Fällen einen

durchaus deutlichen Vorsatz gibt, wenn etwa sechs Frauen durch die Siedlung ziehen und einer auf ihrer Treppe sitzenden Nachbarin zurufen: „Wir gehn Kraut holen!“ oder wenn eine Frau im Interview zugibt: „Ich hab mir zwei Standuhren gekauft, die hat man gleich in der Wohnung stehen gelassen kriegt. Ich hab gedacht, bist du mal in Not, kannst du mal eine wegsetzen, net, nimmst lieber mal zwei. Ich wußt aber ganz genau, daß ich sie net zahl'n konnt mit dem Fürsorgegeld, net, und da hab ich sie ins Pfandhaus rein . . . “ Aber oft genug ist deutlich, daß die registrierten Straftaten Handlungen sind, für deren Einschätzung ein Definitionsspielraum besteht, der im Falle eines sauber gekleideten, sich gewandt entschuldigenden Angehörigen der Mittelschicht sicherlich weit häufiger diesem zum Vorteil ausgedeutet worden wäre.³ Die erhöhte Anzeigebereitschaft, die gegenüber dem Mann aus der Unterschicht besteht, illustriert das folgende Beispiel: Ein 18jähriger Gelegenheitsarbeiter wird von einem Gastwirt wegen Diebstahls von zwei Aschenbechern und einem Martiniglas (Gesamtwert 5 DM) angezeigt. Er sagt dazu aus: „Ich hab mir bei dieser Angelegenheit nichts gedacht. Den Vorgang hab ich nur als einen Bubenstreich aufgefaßt.“ Dennoch kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, in der der Gelegenheitsarbeiter zu einer Geldstrafe und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt wird.

Auffälliges, aber noch nicht kriminelles Verhalten ruft manchmal die Polizei auf den Plan, und erst aus dem Zusammentreffen mit den Polizisten, aus der gereizten Reaktion des Unterschichtlers, der seine schärfere Überwachung vermutet, eine generelle Abneigung gegen amtliche Organe mitbringt und zudem nicht selten vom Alkohol beflügelt ist, entstehen dann strafrechtliche Tatbestände wie Widerstand und Beleidigung: Der 20jährige Hilfsarbeiter Eugen H. verrichtet in einer Bahnunterführung seine kleine Notdurft, ein Polizist schreitet ein, Eugen H. gibt aber seine Personalien nicht an und leistet, unter Alkoholeinfluß, bei der Festnahme Widerstand. Vorbeikommende Bürger stellen sich auf die Seite der Polizei; schließlich haben sich etwa hundert Leute versammelt. Eugen H. erhält eine Gefängnisstrafe von sieben Wochen. In analoger Weise verläuft die Begegnung mit weiteren Sanktionsinstanzen, mit Gerichtspersonen und Gefängnisaufsehern: „Karl E. ist von kraftstrotzender Natur. Er zeigt seine Stärke dem Gericht gegenüber in unbeholfener Weise, indem er die Hände in die Hosentaschen steckt und eine möglichst nonchalante Haltung einnimmt.“ – „Horst U. steht erneut wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung unter Anklage. Als man ihm beim Antritt des zweiten Freizeitarrestes die

Zigaretten nehmen wollte, leistete er Widerstand und schlug einem Verwalter der Arrestanstalt mit der Faust ins Gesicht. Er war angetrunken, als er zum Arrest erschien.“

So fügt sich der persönliche Eindruck, den der Richter erhält, bestätigend in das komplexe kriminelle Stereotyp ein, das er den ihm vorgelegten Akten entnehmen kann. Mit Hilfe seiner pragmatischen Deviations- und Präventionstheorien kommt er dann oft genug zu dem Schluß, daß hier nur eine „scharfe Warnung“, d. h. eine harte Strafe, helfen kann.⁴ Ich greife ein Beispiel heraus: Wolfgang J. stand wegen zweier Diebstähle vor Gericht. Im ersten Fall hatte er mit einem Freund von einem Gartengrundstück in der Nähe der Grenzgewannsiedlung einen Waschkessel und eine Dachrinne gestohlen und beim Altwarenhändler verkauft. Der Gewinn betrug für ihn 3,80 DM, er kaufte sich davon Zigaretten. Etwas später hatte er mit zwei anderen Jungen vom Gelände des Gaswerks Eisengußplatten gestohlen; für den Erlösanteil von 3 DM hatte er sich nach eigenen Angaben eine Zahnbürste und Zahnpasta gekauft. Für beide Diebstähle zieht sich J. eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten zu. In der Urteilsbegründung ist zu lesen: „Wolfgang J. erliegt leicht Verführungssituationen. Er hat keine Achtung vor fremdem Eigentum und kein Pflichtgefühl, zeigt dagegen Arbeitsunlust . . . , Bedenken- und Willenlosigkeit . . . Er strebt nach sofortiger und möglichst müheloser Befriedigung seiner primitiven Triebe . . . Er hat keine Energie und kein Streben zum Guten . . . Der Verfehlung kann nur mit einer Jugendstrafe begegnet werden.“

Andere Instanzen, deren Aufgabe nach dem Subsidiaritätsprinzip Hilfe für gefährdete Jugendliche sein sollte, deren Tätigkeit aber häufig nichts anderes ist als zusätzliche Überwachung, liefern nicht selten das Material für eine solche Urteilsbegründung. Über Wolfgang J. kann man in einem den Akten beigehefteten Bericht des Evangelischen Gemeindedienstes lesen: „Da sich Wolfgang J. wenig Gedanken über sein Verhalten macht und mehr aus dem Augenblick heraus lebt, wird es bei ihm öfter zu solchen Straftaten kommen . . . Wir empfehlen sehr empfindliche Zuchtmittel in Form von Haft, verbunden mit größeren Geldauflagen . . . Wolfgang ist als Schlüsselkind aufgewachsen, moralisch und geistig ist er zurückgeblieben. Diese Schwäche kompensiert er durch sein arrogantes Auftreten. Bei der Gesamtanlage bleibt die Prognose bedenklich.“ Die Höhe der Strafe, und insbesondere eine Gefängnisstrafe, bedeutet natürlich ein zusätzliches Stigma, das den wiederholten Ablauf des gleichen Mechanismus von

Selektion und Verfolgung nunmehr erhöht wahrscheinlich macht. Der Gefängnisaufenthalt andererseits vermittelt die Kenntnis neuer Motivationen und Techniken und kann dadurch die Bereitschaft zu neuen Straftaten verstärken.

Ich möchte mit einer Überlegung abschließen, die im Zusammenhang mit den wahrscheinlichen Folgen der auf die geschilderte Weise zustande gekommenen überdurchschnittlich hohen Delinquenzbelastungsquote angestellt werden muß. Es ist bekannt, daß in der Öffentlichkeit mit der Vorstellung vom Armutsviertel, vom slumartigen Wohngebiet stets in starkem Maße der Vorwurf der Kriminalität assoziiert ist, und zwar einer schweren Kriminalität, wie sie in Wirklichkeit nicht angetroffen werden kann. Diese Assoziierung dient unter anderem dazu, das Stigma, das man einer nach anderen Werten und auf andere Weise lebenden Bevölkerungsgruppe anheften möchte, besser zu begründen als nur mit einer gefühlsmäßigen Ablehnung. In Anzeigen, Gutachten und Urteilsbegründungen kommt immer wieder der eigentliche Grund der Abneigung zum Ausdruck, wenn es etwa heißt: „Das ganze Trachten des Jugendlichen scheint darauf gerichtet zu sein, möglichst bequem durchs Leben zu kommen“; oder: „Der Junge ist ausgesprochen haltlos und labil, er kennt nur das Streben nach primitivem Genuß und gutem Leben, ohne dafür arbeiten zu wollen.“ Wünscht man den Kontakt zu einem „unbrauchbaren“ Partner abubrechen, z. B. einen wenig „strebsamen“ Arbeiter oder ein der „Dienstherrschaft“ gegenüber „aufsässiges“ Mädchen zu entlassen, so kann ein Kriminalitätsverdacht manche Begründung erleichtern, hinter der die wahren Motive uneingestanden im Dunkeln bleiben. Die Akten sind voll von solchen durch Arbeitgeber ausgesprochenen Verdächtigungen, und auch wenn dann dazu notiert wird, daß diese Verdächtigungen unbegründet waren oder unbewiesen blieben, so hatten sie doch ihre Folgen im Prozeß der Stigmatisierung, und sie verfehlen auch weiterhin ihre Wirkung nicht, indem sie den Eindruck eines jeden, der die Akten liest, mitbestimmen. Die Assoziation von Armut und Wohnungselend mit Kriminalität dient ausschließlich, den Beteiligten unbewußt, dazu, die unbequeme Aufforderung zur Hilfeleistung abzuwehren, die von Armut und Wohnungselend ausgeht.

Summary

This essay, a contribution to the study of juvenile delinquency, is based on research done in a German slum. It is an attempt to reconcile the often falsely opposed approaches of etiological and labeling theories. The concept of criminal career is used as an integrating device.

Anmerkungen

- (1) Tilmann Moser dokumentiert die Begrenzungen seines psychoanalytischen Forschungsansatzes, wenn er darauf hinweist, daß Persönlichkeitsprobleme zu ökonomischen Problemen verschoben werden können (1970, S. 310).
- (2) Das würde eine nach Häufigkeit und Schwere gleichmäßige Verteilung der Jugenddelinquenz über alle Schichten voraussetzen, die nach sorgfältigen Untersuchungen nicht gegeben ist (vgl. Quensel u. a. 1970, insb. S. 84; McDonald 1969, insb. S. 80–98; Gold 1966).
- (3) Der Ermessensspielraum hat auch im Rahmen polizeilichen Handelns große Bedeutung, vgl. Brusten 1971; Feest 1971.
- (4) Vgl. Peters 1971. Auch das Verhalten des Jugendstaatsanwalts wird hier bedeutsam; vgl. dazu Best 1971.

Literatur

- BECKER, H. S., Notes on the Concept of Commitment, in: *American Journal of Sociology*, 64, 1960, S. 32–40.
- BECKER, H. S., *Outsiders*, New York 1966.
- BEST, P., Die Rolle des Jugendstaatsanwalts im Kriminalisierungsprozeß, in: *Kriminologisches Journal*, 3, 1971, S. 167–184.
- BRAUNECK, A.-E., Zur Sozialpsychologischen Bedeutung des Kriminalitätsumfangs, in: *Erinnerungsgabe für Grünhut*, Marburg 1965.
- BRUSTEN, M., Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: J. FEEST und R. LAUTMANN (Hrsg.), *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte*, Opladen 1971, S. 31–70.
- BRUSTEN, M., MÜLLER, S., Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle, in: *Neue Praxis*, 1972, S. 174–188.
- BUCHHOLZ, E., HARTMANN, R., und LEKSCHAS, J., *Sozialistische Kriminologie*, Berlin 1966.
- CLAESSENS, D., KLÖNNE, A., TSCHOEPE, A., *Sozialkunde der Bundesrepublik Deutschland*, Düsseldorf 1968.
- FEEST, J., Die Situation des Verdachts, in: ders., R. LAUTMANN (Hrsg.), *Die Polizei . . .*, S. 71–92.
- GOFFMAN, E., *Encounters*, Indianapolis 1961.
- GOLD, M., Undetected Delinquent Behavior, in: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, Januar 1966, S. 27–46.
- HESS, H., MECHLER, A., *Ghetto ohne Mauern*, Frankfurt 1973.
- MATZA, D., *Delinquency and Drift*, New York 1964.
- MATZA, D., *Becoming Deviant*, Englewood Cliffs 1969.
- MCDONALD, L., *Social Class and Delinquency*, London 1969.
- MOSER, T., *Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur*, Frankfurt 1970.
- PETERS, D., Die Genese richterlicher Urteilsbildung und die Schichtverteilung der Kriminalität, in: *Kriminologisches Journal*, 2, 1970, S. 210–232.
- QUENSEL, S. u. E., Delinquenzbelastungsskalen für männliche Jugendliche, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 22, 1970, S. 75–97.

Mai 1972

69 Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6–10